

Geschäftsanweisung für die Kommunalstatistik und Statistikstelle der Stadt Oberhausen

1. Kommunalstatistik

Die Stadt Oberhausen betreibt eine Kommunalstatistik, um statistische Informationen zur sachgerechten Bewältigung ihrer Aufgaben zu gewinnen. Kommunalstatistiken sind Statistiken, die im eigenen Wirkungskreis angeordnet und durchgeführt werden. Daneben werden Auftragsstatistiken aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes bearbeitet.

2. Aufgaben der Kommunalstatistik

Die Erhebung, Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik für kommunale Zwecke (§ 32 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – DSGVO) sowie die Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen wie auch die Anforderung und Auswertung von Einzeldaten aus der Verwaltungstätigkeit anderer Verwaltungsbereiche der Stadt und sonstiger Quellen ist Aufgabe der Statistikstelle.

Der Kommunalstatistik obliegen folgende Aufgaben:

- 2.1 Federführung in Fachfragen für Statistik, Sicherung von Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit und fachgerechtem Gebrauch der Statistik innerhalb der Verwaltung
- 2.2 Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen
- 2.3 Anforderung und Auswertung von statistischen Einzelangaben und Ergebnissen aus Bundes- und Landesstatistiken, die aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften an die Gemeinden übermittelt werden dürfen
- 2.4 Auswertungen von statistischen Daten aus der Verwaltungstätigkeit anderer Verwaltungsbereiche der Stadt und sonstigen Quellen
- 2.5 Aufbau, Pflege und Bereitstellung von statistischen Datensammlungen und Instrumenten
- 2.6 Erarbeitung und Übermittlung statistischer Informationen auf der Grundlage der gespeicherten Statistikdaten für Analyse- und Prognosezwecke
- 2.7 Veröffentlichung und Weitergabe statistischer Informationen
- 2.8 Durchführung von Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle im Rahmen von Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist

- 2.9 Mitwirkung bei der Vergabe von statistischen Arbeiten der Stadt Oberhausen an Dritte
 - 2.10 Mitwirkung an Automationsvorhaben unter dem Aspekt der Gewinnung statistischer Informationen
 - 2.11 Federführung bei der Gebietsgliederung, insbesondere bei der Festlegung der statistischen Bezirke; Führung des Straßenverzeichnisses und des räumlichen Bezugssystems
 - 2.12 Beratung und Unterstützung anderer Bereiche bei deren fachbezogenen Untersuchungen im Hinblick auf die Durchführung und den Einsatz statistischer Methoden sowie bei der Konzeption von Erhebungen und Analysen
 - 2.13 Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung.
3. Einrichtung der Statistikstelle
- 3.1 Der Bereich Statistik wird als abgeschottete Statistikstelle mit den Aufgaben der Kommunalstatistik betraut.
 - 3.2 Zur Sicherung des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung ist die Statistikstelle gemäß § 32 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gegenüber anderen Dienststellen der Verwaltung räumlich, personell, organisatorisch und technisch abzuschotten.
 - 3.3 Die Leitung der Statistikstelle sowie deren Stellvertretung werden unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 1) durch den/die Oberbürgermeister/in ernannt.
 - 3.4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistikstelle müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht gleichzeitig mit Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut werden.
 - 3.5 Der Zutritt zu den Räumen der Statistikstelle ist nur den Mitarbeitern/innen, die mit statistischen Aufgaben befasst sind und gemäß Ziffer 4.2 auf das Daten- und Statistikgeheimnis verpflichtet wurden, gestattet. Dritte dürfen sich in diesen Räumlichkeiten nur unter Aufsicht aufhalten.
 - 3.6 Die Daten der Statistikstelle sind von den Daten des Verwaltungsvollzuges zu trennen. Der Zugriff auf die Daten ist im Rahmen eines Berechtigungskonzeptes zu beschränken.
4. Geheimhaltung
- 4.1 Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Poststelle der Verwaltung beauftragte OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM GmbH) leitet die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ungeöffnet an diese weiter.

- 4.2 Alle Mitarbeiter/innen des Bereichs Statistik, die Einzelangaben erheben, verarbeiten, speichern oder auswerten, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf das Daten- (§ 6 DSGVO NRW) und Statistikgeheimnis von dem/der Leiter/in des Bereichs Statistik schriftlich zu verpflichten. Hierzu ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 2) zu verfahren. Sie sind ferner regelmäßig zu belehren, dass sie das Statistikgeheimnis zu wahren haben. Diese Verpflichtung bleibt auch während einer Unterbrechung oder nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle bestehen. Sie gilt auch für eine vorübergehende Tätigkeit in der Statistikstelle. Wenn zur Durchführung von Aufgaben der Statistikstelle (insbes. Erhebungen) zusätzliche Bedienstete oder externe Personen eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass diese die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bedienstete der Stadt Oberhausen sind gem. anliegendem Muster (Anlage 2) und externe Personen gem. anliegendem Muster (Anlage 4) zu verpflichten.
- 4.3 Soweit die Geheimhaltung und Zweckbindung der für statistische Belange erhobenen oder übermittelten Einzelangaben betroffen sind, unterliegt der/die Leiter/in der Statistikstelle sowie die in der Statistikstelle tätigen Mitarbeiter/innen hinsichtlich der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes nur den gesetzlichen Bestimmungen und sind insoweit nicht weisungsgebunden.
- 4.4 Die Abordnung von Mitarbeiter/innen ist zulässig. Mitarbeiter/innen der Statistikstelle, die mit anderen Aufgaben außerhalb der Statistikstelle betraut werden, dürfen Ihre Aufgaben in der Statistik nicht mehr wahrnehmen. In diesen Fällen werden die betreffenden Mitarbeiter/innen für einen genau definierten Zeitraum schriftlich von ihren Statistikaufgaben entbunden und unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 3) abgeordnet. Für diesen Zeitraum ist es diesen Mitarbeitern/innen untersagt, die Räumlichkeiten der Statistikstelle aufzusuchen. Die Schlüssel sind für den Zeitraum der Abordnung bei der Leitung der Statistikstelle zu hinterlegen. Unterlagen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen, insbesondere personenbezogene oder personenbeziehbare Unterlagen, dürfen nicht aus den Räumlichkeiten des Bereiches Statistik entfernt/mitgenommen werden. Der/die jeweilige Mitarbeiter/in ist für die Beachtung dieser Vorschrift selbst verantwortlich.
- 4.5 Abordnungen (Muster Anlage 3) sind nur schriftlich durch den/die Oberbürgermeister/in zulässig.

5. Zweckbindung

Einzelangaben, die für statistische Zwecke von der Statistikstelle erhoben oder ihr übermittelt wurden, sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht für andere als statistische Zwecke verwendet werden.

6. Aufzeichnungspflicht

Werden Einzelangaben aus der amtlichen Statistik gem. § 32 Abs. 1 DSGVO NRW an die Statistikstelle übermittelt, sind die Art und der Zeitpunkt der Nutzung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für fünf Jahre aufzubewahren.

7. Verarbeitungsvoraussetzungen

Bei der Durchführung von Kommunalstatistiken gelten die Verarbeitungsvoraussetzungen der §§ 10 - 14 Bundesstatistikgesetz (BStatG) entsprechend.

8. Beendigung der Befugnisse

Die erteilten Befugnisse gemäß Ziffer 3.3 und die Abordnung gelten bis auf Widerruf. Der Widerruf erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in gegenüber dem Bereich 4-1/ Personal und Organisation. Die Befugnisse enden automatisch bei Versetzung bzw. Umsetzung in eine andere Organisationseinheit außerhalb des Bereichs Statistik.

9. Delegation von Befugnissen, Nachweisführung

Der/die Oberbürgermeister/in kann seine/ihre Befugnisse gem. Ziffern 3.3, 4.5 und 8 dieser Geschäftsweisung in der Gesamtheit oder einzeln auf den/die zuständige/n Beigeordneten/Beigeordnete delegieren.

Eine Ausfertigung der entsprechenden Ermächtigung bzw. des Widerrufs ist dem Bereich 4-1/Personal und Organisation zu übersenden und wird zur Personalakte genommen.

10. Kollisionsregel

Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsweisung und die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsweisung für die Stadtverwaltung Oberhausen gleiche Regelungsinhalte/-bereiche haben, finden die Vorschriften der Geschäftsweisung für die Kommunalstatistik und Statistikstelle der Stadt Oberhausen Anwendung.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsweisung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsweisung vom 30.10.2007 außer Kraft.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

Daniel Schranz

Anlage 1 – Muster:

Der Oberbürgermeister
Bereich 4-1 /
Personal und Organisation

Datum:
Telefon:

a.d.D.

**Bestellung zum/zur Leiter/in der Statistikstelle
Bestellung zum/ zur stellv. Leiter/in der Statistikstelle**

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

hiermit bestelle ich Sie mit Wirkung zum xx.xx.xxxx / mit sofortiger Wirkung gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsanweisung für die Kommunalstatistik und die Statistikstelle der Stadt Oberhausen vom xx.xx.xxxx zum/zur Leiter/in / zum stellv. Leiter/in der Statistikstelle.

Die Befugnis gilt bis auf Widerruf. Sie endet automatisch bei Umsetzung bzw. Versetzung in eine andere Organisationseinheit außerhalb der Statistikstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister

- > **Eine Zweitausfertigung ist an den Bereich 4-1 / Personal und Organisation zwecks Nachweisführung in der Personalakte zu übersenden.**

Anlage 2 – Muster:

Der Oberbürgermeister
Bereich 4-5 / Statistik

Datum:
Telefon:

Verpflichtung von Bediensteten in der Statistikstelle

Frau/Herr ... wird hiermit gemäß Ziffer 4.2 der Geschäftsanweisung für die Kommunalstatistik und Statistikstelle der Stadt Oberhausen vom xx.xx.xxxx in Verbindung mit §§ 6 und 32 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) und § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) auf das Daten- und Statistikgeheimnis verpflichtet.

Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch während einer Unterbrechung oder nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle bestehen bleibt.

Ferner wurde sie / er darauf hingewiesen, dass die schuldhaftige Verletzung der Verpflichtung gem. §§ 203, 204 Strafgesetzbuch (StGB) und §§ 33, 34 DSGVO NRW straf- bzw. bußgeldbewehrt ist.

Sie/Er hat erhalten:

- Geschäftsanweisung für die Kommunalstatistik und die Statistikstelle der Stadt Oberhausen vom xx.xx.xxxx
- Auszüge aus dem DSGVO NRW
- Auszüge aus dem BStatG
- Auszüge aus dem StGB

Oberhausen, Datum ...

Unterschrift Verpflichtete/r

Oberhausen, Datum ...

Unterschrift Verpflichtete/r

> Eine Zweitausfertigung ist an den Bereich 4-1 / Personal und Organisation zwecks Nachweisführung in der Personalakte zu übersenden.

Anlage 3 – Muster:

Der Oberbürgermeister
Bereich 4-5 / Statistik

Datum:
Telefon:

Bereich 4-5 / Statistik
Frau / Herrn ...
[Name des/der Sachbearbeiters/in]

Abordnung in andere Bereiche der Verwaltung

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

zur Unterstützung des Fachbereichs XXXXXXXX werden Sie befristet abgeordnet.

Für den Zeitraum vom ... bis zum ... * werden Sie daher von den Statistikaufgaben entbunden.

Für diesen Zeitraum ist es Ihnen nicht gestattet, die Räumlichkeiten der Statistikstelle aufzusuchen. Schlüssel sind für den Zeitraum der Abordnung bei der Leitung der Statistikstelle zu hinterlegen. Unterlagen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen, insbesondere personenbezogene oder personenbeziehbare Unterlagen, dürfen nicht aus den Räumlichkeiten der Statistikstelle entfernt/mitgenommen werden. Die Einhaltung dieser Regelung obliegt Ihnen.

Die Abordnung erfolgt auf Grundlage der Ziffern 4.4 und 4.5 der Geschäftsweisung für die Kommunalstatistik und Statistikstelle der Stadt Oberhausen vom xx.xx.xxxx.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister

> **Eine Zweitausfertigung ist an den Bereich 4-1 / Personal und Organisation zwecks Nachweisführung in der Personalakte zu übersenden.**

*) Abordnungen dürfen ohne formale Beteiligung des Personalrates für einen Zeitraum von max. drei Monaten erfolgen.

Anlage 4 – Muster:

Der Oberbürgermeister
Bereich 4-5 / Statistik

Datum:
Telefon:

Niederschrift über die
Verpflichtung von externen Personen

Herr/Frau _____ wurde mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt:

Herr/Frau _____ wurde mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet.
Zu der gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten zählen insbesondere die Einhaltung der Gesetze und die Wahrung der Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihm/ihr im Rahmen der Auftrags Erfüllung zur Kenntnis gelangen.

Ihm/Ihr wurde der Inhalt folgender Vorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 11 Personen- und Sachbegriffe
- § 93 Begriff des Staatsgeheimnisses
- § 94 Landesverrat
- § 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen
- § 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
- § 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
- § 97a Verrat illegaler Geheimnisse
- § 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
- § 120 Gefangenenbefreiung
- § 133 Verwahrungsbruch
- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 Vorteilsannahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 336 Unterlassen der Diensthandlung
- § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 Nebenfolgen

Herr/Frau _____ wird hiermit ferner gemäß Ziffer 4.2 der Geschäftsanweisung für die Kommunalstatistik und Statistikstelle der Stadt Oberhausen vom xx.xx.xxxx in Verbindung mit §§ 6 und 32 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO) und § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) auf das Daten- und Statistikgeheimnis verpflichtet.

Er/Sie wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch während einer Unterbrechung oder nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle bestehen bleibt.

Ihm/Ihr wurde der Inhalt des § 6 DSGVO über die Wahrung des Datengeheimnisses sowie der §§ 33 und 34 DSGVO bezüglich der Folgen der Verletzung dieser Verpflichtung (Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten) zur Kenntnis gebracht.

Er/Sie wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind. Er/sie ist damit gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Er bestätigt durch die Mitunterzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Verpflichtungsgesetzes auch den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Empfang einer Abschrift dieser Niederschrift und den Empfang eines Merkblattes mit dem Abdruck der genannten Vorschriften.

Oberhausen, den

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(...)

Der Oberbürgermeister
Bereich 4-5 / Statistik
Im Auftrag
